

Statuten BTV Aarau Athletics

Stand: 23.03.2023

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

BTV Aarau Athletics ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). BTV Aarau Athletics hat seinen Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

BTV Aarau Athletics fördert die Leichtathletik auf allen Altersstufen, indem er Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten anbietet sowie Sportveranstaltungen organisiert. Im Vordergrund steht die Förderung des Leistungssports.

Art. 3 Anerkennung Ethik- und Doping-Statut

¹ BTV Aarau Athletics setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. BTV Aarau Athletics anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien seinen Mitgliedern.

² BTV Aarau Athletics und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbe-
reich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. in Artikel 1 Absatz 4
des Ethik-Statuts des Schweizer Sports genannten Personen unterste-
hen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. BTV Aarau Athletics
sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie BTV Aarau Athletics
angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und
das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-
Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht.

Art. 4 Zugehörigkeit

BTV Aarau Athletics gehört dem Aargauischen Leichtathletikverband (ALV) und swiss athletics, sowie dem Bürgerturnverein Aarau, gegründet 1843 (ehemals Stammverein) an.

Art. 5 Haftung

Die Haftung für Verbindlichkeiten von BTV Aarau Athletics richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 6 Anwendbares Recht

Das Zivilgesetzbuch gelangt zur Anwendung, wenn diese Statuten keine Bestimmungen enthalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

BTV Aarau Athletics hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Frei- und Ehrenmitglieder
- d) Gönnerinnen und Gönner
- e) Sponsorinnen und Sponsoren

III. Mutationen

Art. 8 Eintritt

Jedermann kann ab Eintritt in die Schulpflicht Mitglied von BTV Aarau Athletics werden. Ein Eintritt erfolgt vorzugsweise über das Antragsformular auf www.btv-athletics.ch. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen einen Antrag auf Aufnahme ablehnen.

Art. 9 Austritt / Übertritt

Der Austritt ist jeweils auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Übertritt zu einem anderen Leichtathletik-Verein, bzw. zu einer anderen - Vereinigung richtet sich nach den jeweils aktuellen Bestimmungen von swiss athletics.

Art. 10 Ausschluss

¹ Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Voraussetzung dazu ist ein einstimmiger Beschluss.

² Mitglieder, die verbotene leistungssteigernde Substanzen und/oder Methoden einsetzen bzw. welche gegen das Doping-Statut oder gegen das Ethik-Statut (gemäss Art. 3) verstossen, können ebenfalls durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Ein Ausschluss aus anderen Gründen benötigt einen Vereinsbeschluss (siehe Art. 16 und Art. 19).

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Pflichten

¹ Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen von BTV Aarau Athletics sowie der Fachverbände und anerkennen das Doping- und Ethik-Statut (gemäss Art. 3)

² Jedes Mitglied bezahlt einen für seine Kategorie bestimmten Jahresbeitrag. Mitglieder des Vorstandes, Trainerinnen und Trainer sowie Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Muss der Jahresbeitrag schriftlich gemahnt werden, kann der Vorstand eine Mahngebühr von Fr. 20.-- erheben.

³ Im Mitgliederbeitrag der Athletinnen und Athleten sind die Kosten der Lizenz (normale Lizenz sowie kids+athletics Lizenz) inbegriffen.

⁴ Der Vorstand kann auf Antrag hin die Mitgliederbeiträge für zwei und mehr Athletinnen und Athleten, die aus der gleichen Familie stammen und die den Kategorien U 14 und jünger angehören, angemessen, maximal aber um die Hälfte, reduzieren.

Art. 12 Rechte

Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind an Vereinsversammlungen und an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Bei Mitgliedern unter 14 Jahren übt das Stimmrecht der gesetzliche Vertreter aus.

Art. 13 Unterstützung

¹ Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unterstützt BTV Aarau Athletics seine Mitglieder wie folgt:

- a) Kosten für Infrastruktur
- b) Kosten für Teilnahme an Wettkämpfen
- c) Entschädigung und Spesenersatz für Trainerinnen und Trainer sowie Beteiligung an deren Ausbildungskosten
- d) Prämien für Aktivmitglieder
- e) Honorierung für die Teilnahme an internationalen Anlässen
- f) Beiträge an Trainingslager
- g) Entschädigung von Massage- und Physiotherapiekosten

² Der Vorstand regelt die Einzelheiten und dokumentiert allfällige weitere Unterstützungsbeiträge, die nicht unter Abs. 1 aufgeführt sind.

³ Unterstützung gemäss Abs. 1 wird erst ab der Kategorie U20 gewährt. Ausserordentlich gute Leistungen von jüngeren Mitgliedern können separat honoriert werden.

⁴ Die Unterstützung kann verweigert oder nach Ermessen gekürzt werden, wenn die Athletin oder der Athlet eine allfällige Vereinbarung nicht unterzeichnet.

⁵ Die Unterstützung kann verweigert oder nach Ermessen gekürzt werden, wenn ein Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird.

⁶ Der Vorstand kann Leistungsathletinnen und -athleten zusätzlich Entschädigungen zusprechen. Diese Entschädigungen werden zwischen

BTV Aarau Athletics und den Leistungssportathletinnen und -athleten in einem Vertrag geregelt.

Art. 14 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation und Aufgaben**Art. 15 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit der Leichtathletikseason zusammen und dauert jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 16 Organe des Vereins

Organe von BTV Aarau Athletics sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Art. 17 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung heisst Generalversammlung (GV), wird vom Vorstand einberufen und findet im Frühling vor Beginn der Sommersaison statt. Sie ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten detaillierten Budgets
- e) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern, die fristgerecht eingereicht wurden
- f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, mit Ausnahme der Ausschlüsse gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2.
- g) die Wahl der Vereinsorgane
- h) Wahl der Ehrenmitglieder
- i) Statutenänderungen

Art. 18 Einladung zu Vereinsversammlungen

¹ Die Einladung zu Vereinsversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der wesentlichen Traktanden. Die Mitglieder müssen darüber rechtzeitig orientiert werden (Post, Anschlag, Vereinsorgan, E-Mail etc.). Alle auf diese Weise einberufenen Vereinsversammlungen sind beschlussfähig. Die Einladung an die Athletinnen und Athleten sowie die Trainerinnen und Trainer erfolgt ausschliesslich via Vereinsorgan (Homepage). Die Präsidentin oder der Präsident gibt an der GV jeweils das Datum der nächsten GV bereits bekannt.

² Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels oder der persönlichen Übergabe an die Präsidentin oder den Präsidenten. Über Anträge, die zu Beginn der Verhandlung neu gestellt werden, kann verhandelt werden,

wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 19 Wahlen an Vereinsversammlungen

Wahlen sind offen durchzuführen. Geheim sind sie abzuhalten, wenn mehr Wahlvorschläge als Vakanzen vorliegen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 20 Abstimmungen an Vereinsversammlungen

¹ Abstimmungen sind offen durchzuführen, mit Ausnahme des Ausschlussverfahrens. Für einen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Vorbehalten bleibt das vereinfachte Ausschlussverfahren gemäss Art. 9.

² In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 28 und für Statutenänderungen Art. 27.

Art. 21 Protokoll

An sämtlichen Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Vorstand

¹ Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) der Kassierin oder dem Kassier
- d) der technischen Leiterin oder dem technischen Leiter

² Der Vorstand kann auf maximal 9 Mitglieder erweitert werden. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die technische Leiterin oder der technische Leiter werden einzeln gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und teilt die übrigen Aufgaben, die in einem Pflichtenheft zu regeln sind, unter sich auf.

Art. 23 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:

- a) die administrative Führung von BTV Aarau Athletics
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen
- c) die Erledigung und den Vollzug der laufenden Geschäfte
- d) die Einberufung und Leitung von Sitzungen oder Vereinsversammlungen
- e) die Überwachung der Statuten und der Reglemente
- f) die Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens
- g) die Bildung und Besetzung von Kommissionen und Delegationen
- h) die Ausrichtung von Unterstützung gemäss Art. 13
- i) die Regelung der Krafraumbenützung
- k) Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2.

Der Vorstand nimmt ausserdem sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind.

² Vorstandsmitglieder haben die Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien.

³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie der technische Leiter oder die technische Leiterin erstatten jährlich der Generalversammlung Bericht über das vergangene Jahr.

Art. 24 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder zur Behandlung der laufenden Geschäfte zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 25 Trainerinnen und Trainer

Die technische Leiterin oder der technische Leiter beruft nach Bedarf Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Sie oder er ist Koordinationsstelle für alle technischen Belange. Die Präsidentin oder der Präsident ist über Sitzungen rechtzeitig zu informieren. Das Erscheinen zu den Sitzungen ist ihr oder ihm freigestellt.

Art. 26 Rechnungsrevisorinnen und -revisoren

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren für ein Jahr. Diese prüfen die Buchhaltung und die Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht. Bei der Prüfung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Rechnungsrevisoren notwendig.

VI. Vereinsorgan

Art. 27 Vereinsorgan

Das offizielle Vereinsorgan von BTV Aarau Athletics ist folgende Homepage:

www.btv-athletics.ch

VII. Statutenrevision

Art. 28 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung von BTV Aarau Athletics kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sofern 4/5 der anwesenden Mitglieder zustimmen, ist der Verein aufzulösen.

Art. 30 Verwendung des Vermögens

Nach der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen swiss-athletics zu überweisen.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten (Teilrevision) treten am 24. März 2023 in Kraft.

So beschlossen an der Generalversammlung von BTV Aarau Athletics am 23. März 2023 im Restaurant Schützen in Aarau.

.....
(Felix Muff, Präsident BTV Aarau Athletics)

.....
Martin Leiser, , Vize Präsident BTV Aarau Athletics)